



Brüssel, den 14.12.1995  
KOM(95) 673 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren

---

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost

---

(von der Kommission vorgelegt)



## BEGRÜNDUNG

Die Einfuhr in die Gemeinschaft von Weinerzeugnissen mit Ursprung in Drittländern hängt u. a. von der Vorlage einer Ursprungs- und Übereinstimmungsbescheinigung sowie eines Analysebulletins ab, die die amtlichen Stellen und Labors der betreffenden Drittländer auszustellen haben. Zur Erleichterung der Einfuhr dieser Erzeugnisse hat der Rat 1984 als abweichende Maßnahmen die Vorschriften bezüglich der Bescheinigung und des Bulletins gelockert und ihre Ausstellung von der Bedingung abhängig gemacht, daß die betreffenden Drittländer von der Gemeinschaft akzeptierte Sondergarantien bieten. Diese Ausnahmeregeln werden nach zwölfmaliger Verlängerung, am 31. Dezember 1995 ungültig.

Abgesehen von den vom Rat zu beschliessenden Ausnahmen dürfen die Weine mit Ursprung in den Drittländern, die mit nach dem Gemeinschaftsrecht nicht zulässigen önologischen Praktiken bereitet worden sind, nicht in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten werden. Eine Ausnahme von dieser Regel wurde dem Wein mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Anwendung von dort, nicht aber in der Gemeinschaft zulässigen önologischen Verfahren eingeräumt. Diese Frist, sie wurde zwölfmal verlängert, endet ebenfalls am 31. Dezember 1995.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Ausnahmeregelung erneut, bis zum Ende des Jahres 1996 verlängert werden sollte. Ein solcher Zeitraum dürfte ausreichen, um die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten im Hinblick auf den Abschluß einer Vereinbarung im Sektor Wein zu Ende zu führen.

### Bemerkung:

Die Annahme der beiden vorgenannten Verordnungen durch den Rat führt zu keinen finanziellen Belastungen des Haushalts der Gemeinschaft.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES

vom  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung  
des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch  
von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann,  
daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87  
nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren

-----

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die  
gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1544/95<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 73 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 dürfen die in Artikel 1  
Absatz 2 Buchstaben a) und b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse nur  
eingeführt werden, wenn ihnen eine Bescheinigung beigelegt ist, nach der diese  
Erzeugnisse den Bestimmungen entsprechen, die in dem Ursprungsdrittland für die  
Erzeugung, die Vermarktung und gegebenenfalls für die Abgabe zum direkten  
menschlichen Verbrauch gelten.

Nach Artikel 73 Absatz 1 derselben Verordnung dürfen die betreffenden  
Einfuhrerzeugnisse, die Gegenstand von gemeinschaftsrechtlich nicht zulässigen  
önologischen Verfahren waren oder der genannten Verordnung bzw. den zu ihrer  
Anwendung erlassenen Vorschriften nicht entsprechen, von Ausnahmen abgesehen nicht  
zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden. Der Rat  
ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 264/95<sup>4</sup>, von diesem Grundsatz abgewichen. Die betreffende Abweichung wird  
am 31. Dezember 1995 ungültig. Damit jedoch die Konsultationen zwischen der

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 84 von 27. 3.1987, S. 1

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6.1995, S. 31

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 176 vom 3. 7.1984, S. 6

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 31 vom 10. 2.1995, S. 1

Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland im Hinblick auf ein in diesem Sektor gegebenenfalls abzuschließendes Abkommen fortgesetzt werden können, sollte die Gültigkeitsdauer der betreffenden Abweichung bis zum Ende des Jahres 1996 verlängert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 wird der "31. Dezember 1995" durch den "31. Dezember 1996" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

# FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSPOSTEN: 16 MITTELANSATZ: 1.113 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

3. RECHTSGRUNDLAGE: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates

4. ZIELE DES VORHABENS:

Verlängerung der Möglichkeit, bis zur Einführung der Neuregelung Wein aus Drittländern unter günstigeren Bedingungen einzuführen.

| 5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN  | 12-MONATS-PERIODE<br>Mio ECU | LAUFENDES<br>HAUSHALTS-<br>JAHR (96)<br>Mio ECU | KOMMENDES<br>HAUSHALTS-<br>JAHR (97)<br>Mio ECU |                 |
|--|------------------------------|---|---|-----------------|
| 5.0. AUSGABEN ZU LASTEN<br>- DES EG-HAUSHALTS<br>(ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)<br>- NATIONALER HAUSHALTE<br>- ANDERER SEKTOREN | -                            | -   | -   |                 |
| 5.1. EINNAHMEN<br>- EIGENE MITTEL DER EG<br>(ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)<br>- IM NATIONALEN BEREICH                                   |                              |   |   |                 |
|  | 1998<br>Mio ECU              | 1999<br>Mio ECU                                 | 2000<br>Mio ECU                                 | 2001<br>Mio ECU |
| 5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN  | -                            | -   | -   | -               |
| 5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN   |                              |   |   |                 |

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN NEIN

ANMERKUNGEN: Die finanziellen Auswirkungen sind unbedeutend.

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89  
zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen  
für Wein, Traubensaft und Traubenmost

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89  
zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen  
für Wein, Traubensaft und Traubenmost

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März  
1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>1</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95<sup>2</sup>, insbesondere auf  
Artikel 70 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
nr. 2390/89 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 265/95<sup>4</sup>, können für die Einfuhr von Weinerzeugnissen mit Ursprung  
in Drittländern Erleichterungen gewährt werden, sofern das Drittland  
besondere Garantien hinsichtlich der Ursprungs- und  
Konformitätsbescheinigung sowie des Analysebulletins bietet.  
Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung beschränkt diese  
Erleichterungen auf eine Probezeit, die am 31 Dezember 1995 abläuft.  
Damit ausreichend Zeit für eine eingehende Prüfung der zukünftigen  
Regelung bleibt, sollte die Probezeit bis zum Ende des Jahres 1996  
verlängert werden -

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3.1987, S. 1

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6.1995, S. 31

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 232 vom 9. 8.1989, S. 7

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 31 vom 10. 2.1995, S. 2



HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 wird der 31. Dezember 1995 durch den 31. Dezember 1996 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

# FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSPOSTEN: 16 MITTELANSATZ: 1.113 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:  
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 mit Grundregeln für die Einfuhr von Wein, Saft und Traubenmost.

3. RECHTSGRUNDLAGE: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates

4. ZIELE DES VORHABENS:  
Verlängerung der Möglichkeit, bis zur Einführung der Neuregelung Wein aus Drittländern unter günstigeren Bedingungen einzuführen.

| 5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN   | 12-MONATS-PERIODE<br>Mio ECU | LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR (96)<br>Mio ECU | KOMMENDES HAUSHALTS-JAHR (97)<br>Mio ECU |                 |
|---|------------------------------|--|--|-----------------|
| 5.0. AUSGABEN ZU LASTEN<br>- DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)<br>- NATIONALER HAUSHALTE<br>- ANDERER SEKTOREN | -                            | -  | -  |                 |
| 5.1. EINNAHMEN<br>- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)<br>- IM NATIONALEN BEREICH                                   |                              |  |  |                 |
|   | 1998<br>Mio ECU              | 1999<br>Mio ECU                          | 2000<br>Mio ECU                          | 2001<br>Mio ECU |
| 5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN   | -                            | -  | -  | -               |
| 5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN  | -                            | -  | -  | -               |

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

|   |      |
|---|------|
| 6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL | JA   |
| 6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR   | JA   |
| 6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS   | NEIN |
| 6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN                             | NEIN |

ANMERKUNGEN: Die finanziellen Auswirkungen sind unbedeutend.



ISSN 0256-2383

KOM(95) 673 endg.

# DOKUMENTE

DE

03 11

---

Katalognummer : CB-CO-95-713-DE-C

ISBN 92-77-97914-3

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg